

Thüringen Hochschulgesetz	Dienstherreneigenschaft/ Dienst- und Arbeitsverhältnis	Hauptberufliches Personal	Sonstiges Personal	Personalkategorien mit Schwerpunkt Forschung	Personalkategorien mit Schwerpunkt Lehre
Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238, 268)	Die Beamten und Arbeitnehmer an den Hochschulen stehen im Dienst des Landes. Oberste Dienstbehörde ist das Ministerium.	(ThürHG § 76ff) 1) Professoren (Hochschullehrer) 2) Juniorprofessoren (Hochschullehrer) 3) Honorarprofessoren 4) Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter 5) Lehrkräfte für besondere Aufgaben 6) Lehrbeauftragte 7) Gastwissenschaftler 8) Wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte, Tutoren		keine (Professoren Freistellung für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben für ein, im Ausnahmefall für zwei Semester möglich)	Lehrkräfte für besondere Aufgaben Lehrbeauftragte

Kurze Beschreibung ausgewählter Personalkategorien	Bemerkungen
<p>Professoren 1) zusätzliche wissenschaftliche. Leistungen für die Berufung werden i.d.R. durch Habilitation oder im Rahmen einer Juniorprofessur oder im Rahmen einer Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer HS oder außeruniversitären Forschungseinrichtung oder im Rahmen einer wissenschaftlichen Tätigkeit in der Wirtschaft oder einem anderen gesellschaftlichen Bereich erbracht 2) Berufung in Beamtenverhältnis auf Zeit (max. 6 Jahre) oder Lebenszeit oder Beschäftigung in befristetem (max. 6 Jahre) oder unbefristetem Angestelltenverhältnis (bei Erstberufung Beamtenverhältnis auf Zeit oder befristetes Angestelltenverhältnis von mind. 3 Jahren) 3) Freistellung von den Aufgaben für Forschungsvorhaben, künstlerische Entwicklungsvorhaben, Erweiterung der Kenntnisse für ein Semester möglich, max. 2 Semester bei 50 %</p> <p>Juniorprofessoren 1) Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit für bis zu 4Jahre, Verlängerung auf insgesamt 6 Jahre nach Evaluierung möglich 2) Beschäftigung im befristeten Angestelltenverhältnis für max. 6 Jahren ebenfalls möglich</p> <p>Berufungsverfahren 1) Juniorprofessoren der eigenen Hochschule können nur berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt haben oder mind. 2 Jahre außerhalb der Hochschule wissenschaftlich tätig waren (lediglich ein gelisteter Name ausreichend) 2) Mitglieder der eigenen HS dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen in den Berufungsvorschlag aufgenommen werden (Berufungsvorschlag muss dann 3 Namen umfassen) (Hausberufung im Ausnahmefall)</p> <p>Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter 1) Beschäftigung in befristetem (bei Stelle zur Weiterqualifikation) oder unbefristetem Angestelltenverhältnis oder 2) in einem Beamtenverhältnis auf Zeit als Akademischer Rat (für 3 Jahre – max. 3 Jahre Verlängerung)/Oberrat (für max. 4 Jahre) oder 3) in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit in der Laufbahn als wiss./künstl. Mitarbeiter</p>	<p>(ThürHG § 78) „Mitglieder der eigenen Hochschule dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen vorgeschlagen werden; in diesem Fall muss der Berufungsvorschlag drei Personen umfassen. Bei Berufungen auf eine Professur können Juniorprofessoren der eigenen Hochschule nur dann berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt haben oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich oder künstlerisch tätig waren; in diesem Fall ist in Abweichung von Satz 2 ein Berufungsvorschlag mit einem Namen ausreichend.“</p> <p>(ThürHG § 79) „Professoren werden, soweit sie in das Beamtenverhältnis berufen werden, zum Beamten auf Zeit oder auf Lebenszeit vom für das Hochschulwesen zuständigen Minister ernannt. Professoren können auch als Angestellte befristet oder unbefristet beschäftigt werden. Die Dauer des Beamtenverhältnisses auf Zeit oder des befristeten Angestelltenverhältnisses beträgt höchstens sechs Jahre.“</p> <p>(ThürHG § 80) „Zur Durchführung von Forschungsvorhaben, von künstlerischen Entwicklungsvorhaben oder zur Aktualisierung ihrer Kenntnisse in der Praxis können Professoren für die Dauer eines Semesters unter Fortzahlung der Bezüge von ihren Lehr- und Prüfungsverpflichtungen freigestellt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Freistellung auch für die Dauer zweier aufeinander folgender Semester im Umfang von jeweils 50 vom Hundert erfolgen.“</p> <p>(ThürHG § 84) „Wissenschaftliche Mitarbeiter können in einem befristeten oder unbefristeten Angestelltenverhältnis beschäftigt oder in einem Beamtenverhältnis auf Zeit als Akademischer Rat oder Akademischer Oberrat sowie in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit in der Laufbahn als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule ernannt werden. Ein befristetes Angestelltenverhältnis ist insbesondere vorzusehen, wenn der Aufgabenbereich zugleich die Vorbereitung einer Promotion oder die Erbringung zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen umfasst. In diesem Fall ist ein Zeitanteil von mindestens einem Drittel der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit zur eigenen wissenschaftlichen Arbeit zu gewähren. Die Ernennung zum Akademischen Rat im Beamtenverhältnis auf Zeit erfolgt für die Dauer von drei Jahren. Das Beamtenverhältnis</p>

Übersicht zu den Personalkategorien in den Landeshochschulgesetzen der Bundesländer – Thüringen – Stand April 2010
Anja Franz, Doreen Trümpler, Institut für Hochschulforschung an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (HoF)

	<p>Lehrkräfte für besondere Aufgaben 1) Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse, einschließl. Vermittlung von Fremdsprachen durch Lektoren</p> <p>Lehrbeauftragte 1) zur Ergänzung des Lehrangebots, in der künstlerischen Ausbildung auch zur Sicherstellung des Lehrangebots in einem Fach, können Lehraufträge erteilt werden. 2) Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben selbständig wahr - in der Regel zunächst für ein Semester vom Leiter der Hochschule bestellt; sie stehen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis eigener Art zum Land. 3) in künstlerischen Fächern können auch Professoren die Stellung des Lehrbeauftragten bekleiden</p>	<p>kann um bis zu drei Jahre verlängert werden. Die Ernennung zum Akademischen Oberrat im Beamtenverhältnis auf Zeit erfolgt für die Dauer von bis zu vier Jahren.“</p> <p>(ThürHG § 85) „Soweit überwiegend eine Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse erforderlich ist, die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Hochschullehrer erfordert, kann diese hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. Hierzu gehört auch die Vermittlung von Fremdsprachen durch Lektoren.“</p> <p>(ThürHG § 86) „Zur Ergänzung des Lehrangebots können Lehraufträge erteilt werden. In der künstlerischen Ausbildung können Lehraufträge auch zur Sicherstellung des Lehrangebots in einem Fach erteilt werden. Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben selbständig wahr. [...] Lehrbeauftragte werden für eine bestimmte Zeit, in der Regel zunächst für ein Semester, vom Leiter der Hochschule bestellt; sie stehen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis eigener Art zum Land. [...] Die Hochschule kann Lehrbeauftragten in künstlerischen Fächern, deren Tätigkeit ihrer Art nach bei einer hauptberuflich tätigen Person die Einstellungs Voraussetzungen eines Professors erfordern würde, die Bezeichnung „Professor“ verleihen. Durch die Verleihung der Bezeichnung „Professor“ ändert sich die Stellung als Lehrbeauftragter nicht.“</p> <p>Schreibweise Personalkategorien ThürHG: z.B. „Professoren“, „Mitarbeiter“</p>
<p>Zusatz</p>	<p>Änderung der Personalstruktur und Berufsrecht (in Gesetzesnovelle 2006)</p> <p>I. Soweit noch nicht geschehen, werden mit dem Gesetz die bundesrechtlichen Vorgaben des Gesetzes zur Änderung dienst- und arbeitsrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 27. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3835) umgesetzt. Die Kategorien Hochschuldozent, wissenschaftlicher und künstlerischer Assistent, Oberassistent sowie Oberingenieur fallen weg. Unterhalb der Hochschullehrerebene gibt es künftig nur noch wissenschaftliche Mitarbeiter (in der Regel in befristeten Angestelltenverhältnissen, in Ausnahmefällen aber auch in unbefristeten Angestellten- oder auch in befristeten oder unbefristeten Beamtenverhältnissen), Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie wissenschaftliche und künstlerische Hilfskräfte. Die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Gesetzes vorhandenen wissenschaftlichen oder künstlerischen Assistenten, Oberassistenten, Oberingenieure und Hochschuldozenten verbleiben in ihren bisherigen Dienstverhältnissen und ihrer mitgliedschaftsrechtlichen Stellung (§ 119).</p> <p>II. Zur Stärkung der Hochschulautonomie wird den Leitern der Hochschule das Berufsrecht für Professoren übertragen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Hochschulen zur näheren Regelung des Berufungsverfahrens Berufsordnungen erlassen und Berufsbeauftragte bestellen (§§ 78, 120).</p> <p>III. Die Leiter der Hochschulen sind nach dem Gesetz – mit Ausnahme der Professoren sowie Ausnahmen im Bereich der Hochschulmedizin – umfassend für die Einstellung und erstmalige Ernennung des Hochschulpersonals zuständig (§ 89 Abs. 4).</p> <p>http://www.thueringen.de/de/tkm/wissenschaft/hochschulrecht/hochschulgesetz/novelle/content.html#4</p>	
<p>Link Hochschulgesetz</p>	<p>http://www.landesrecht-thueringen.de/jportal/portal/t/uf4/page/bsthueprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-HSchulGTH2007rahmen%3Ajurislr00&documentnumber=1&numberofresults=154&showdoccase=1&doc.part=X&paramfromHL=true#focuspoint</p>	
<p>LHG-Entwürfe</p>		